

16.08.2011

Holger Rosen

4071

L 01

Vorlage für die Sitzung des Senats am 23.08.2011

„Verwendungszulage“

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.04.2011 (Az. 2C 30.09., 2C 27.10, 2C 48.10) über die Verwendungszulagen und plant der Senat eine Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil?
2. Wie vielen Personen im öffentlichen Dienst sind Aufgaben eines unbesetzten höherwertigen Amtes für länger als 18 Monate übertragen?
3. Welche Auswirkungen hat dieses Urteil in personeller und finanzieller Hinsicht auf den öffentlichen Dienst in Bremen, wenn es umgesetzt werden würde?“

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in den angesprochenen Urteilen den Rechtsanspruch auf die sogenannte Verwendungszulage nach § 46 Bundesbesoldungsgesetz auch auf Fälle ausgeweitet, in denen die Wahrnehmung des höherwertigen Amtes nicht nur „vorübergehend vertretungsweise“, sondern auf Dauer angelegt ist. Der Senat wird diese höchstrichterliche Rechtsprechung umsetzen. Die Dienststellen werden in Kürze in einem Rundschreiben über die Konsequenzen aus den Urteilen informiert.

Zu Frage 2:

Es findet keine gesonderte Erfassung darüber statt, wie vielen Beamtinnen und Beamten Aufgaben eines unbesetzten höherwertigen Amtes für einen Zeitraum von mehr als 18 Monaten übertragen sind. Eine Beförderung dieses Personenkreises scheitert in der Regel daran, dass die laufbahnrechtlichen und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung nicht vorliegen. Diese

beiden zuletzt genannten Voraussetzungen müssen auch vorliegen, damit die angesprochene Verwendungszulage gezahlt werden kann. Dies engt den Kreis der möglicherweise betroffenen Beamtinnen und Beamten erheblich ein. Nach ersten Ermittlungen geht der Senat davon aus, dass über die bereits vorhandenen 25 Zahlfälle hinaus nur wenige Beamtinnen und Beamte einen Anspruch besitzen werden.

Zu Frage 3:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Unabhängig davon wird der Senat prüfen, ob vor dem Hintergrund der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts dem Gesetzgeber Anpassungen im Landesbesoldungsrecht vorgeschlagen werden sollen.